Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/5/21 Ra 2018/19/0466

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §35

Rechtssatz

Ein die Verhängung einer Mutwillensstrafe rechtfertigender Ausnahmefall ist für den VwGH nicht erkennbar, wenn das BVwG der vollumfänglich erhobenen Beschwerde teilweise stattgegeben hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018190466.L07

Im RIS seit

23.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at